

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.1979

Geschäftszahl

2057/79

Rechtssatz

Ausführungen, daß ein Gutachten des Amtsarztes, in dem aus dem Verhalten des Bfr (Verweigerung der Schriftprobe und einer Rechenaufgabe sowie die Angabe des Ende des Alkoholkonsumes im Zusammenhalt mit festgestellten ataktischen Koordinationsstörungen (fehlerhaftes und ausfahrend gezeichnetes Irrgartenschema) und der Alkotestprobe eine Alkoholbeeinträchtigung iS d § 5 Abs 1 StVO als gegeben angesehen wurde, als schlüssig anzusehen ist.